

Wichtige Information!

Stand: 07.04.2021

Besuchseinschränkung

Die Hessische Landesregierung hat mit der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26.11.2020 in der Fassung vom 01.04.2021 folgende Besuchsregelungen für Einrichtungen gem. § 36 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet:

Klienten/innen in dieser Einrichtung dürfen **täglich jeweils zwei** Besucherinnen und Besucher empfangen.

Voraussetzung gem. Besuchskonzept vom 29.03.2021 ist, dass Besucherinnen und Besucher zu jeder Zeit

- 1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,**
- 2. eine FFP-2 Maske tragen und**
- 3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.**

In unseren Wohneinrichtungen muss der Name, Anschrift, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentiert werden.

Alle Besucher und Besucherinnen sind verpflichtet, sich vor dem Besuch telefonisch bei der Einrichtungsleitung anmelden.

Folgenden Personen ist das Betreten unserer Einrichtungen verboten:

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen oder
- wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder negativem PCR-Test).

Mit Ihren Fragen zur Besuchsregelung sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die jeweilige Einrichtungsleitung wenden.